

Frau/Herrn

(Dienststelle)

Ihre Krankenversicherung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Ihr regelmäßiges Arbeitsentgelt hat die Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung (**allgemeine** Jahresarbeitsentgeltgrenze) für das **Jahr 2020** überschritten und überschreitet auch die für das **Jahr 2021** geltende allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (jährlich **64.350 Euro**). Deshalb sind Sie gemäß § 6 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch V (SGB V) mit Ablauf des Kalenderjahres **2020** aus der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und damit auch aus der sozialen Pflegeversicherung ausgeschieden.

Sie haben nunmehr folgende Möglichkeiten:

1. Obwohl Sie aus der Krankenversicherungspflicht ausscheiden, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen in der **gesetzlichen** Krankenversicherung verbleiben und die Mitgliedschaft in Ihrer Krankenkasse, die die Pflichtversicherung durchgeführt hat, als **freiwillige** Versicherung fortsetzen (**§ 188 Abs. 4 SGB V**). Sofern Sie sich für diesen Weg entscheiden, empfehle ich Ihnen, sich mit Ihrer Krankenkasse zur Klärung der Einzelheiten in Verbindung zu setzen.
2. Sie haben aber auch die Möglichkeit, aus der gesetzlichen Krankenversicherung auszutreten und sich bei einem **privaten** Krankenversicherungsunternehmen zu versichern. Sofern Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, müssen Sie innerhalb von **zwei** Wochen nach dem Hinweis Ihrer Krankenkasse über Ihre Austrittsmöglichkeit Ihren Austritt gemäß **§ 188 Abs. 4 Satz 2 und 3 SGB V** erklären. Die Mitgliedschaft in Ihrer Krankenkasse endet dann mit Ablauf des 31. Dezember **2020**.

Sollten Sie sich bei einem **privaten** Krankenversicherungsunternehmen mit Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen versichern, sind Sie nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) verpflichtet, zugleich zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit einen Versicherungsvertrag abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Der **private Pflegeversicherungsvertrag** kann aber auch bei einem anderen privaten Versicherungsunternehmen (nicht jedoch bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung) abgeschlossen werden.

Sofern Sie die Mitgliedschaft in der **gesetzlichen** Krankenversicherung zum 31. Dezember **2020** beenden, benötige ich für die Abführung der Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung an die zuständige Einzugsstelle die **Mitteilung**, dass Sie einem **privaten** Krankenversicherungsunternehmen angehören.

Wenn Sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder privat krankenversichert sind, zahlen Sie Ihren Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung **selbst**, haben aber nach § 257 SGB V und § 61 SGB XI Anspruch auf Gewährung von entsprechenden **Beitragszuschüssen** Ihres Arbeitgebers. Hierzu müssen Sie eine **Mitgliedsbescheinigung** Ihrer Krankenkasse bzw. Ihres privaten Krankenversicherungsunternehmens und den ausgefüllten Vordruck **Fin 589** (Krankenversicherung § 257 SGB V **und** Pflegeversicherung § 61 SGB XI) einreichen. Die entsprechenden Antragsvordrucke liegen bei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Durchschrift erhält:

die jeweilige Krankenkasse